

Hübner: Sachenrecht, #19

01.12.2004

- Aktuelle Prüfungsklausur: „Quote unter'm Strich so hoch wie noch nie“
- **Basel II**
 - => **Rating** als Vorbereitung der **Kreditsicherung** (auch: Folgekredite, Prolongierung, Änderung der Sicherheiten, 1x jährlich sowieso[!])
 - => Bonitätsanalyse
 - => Partner, – nicht ausgehorchter
 - => Unterlagen zum Gespräch mitbringen (übersichtlich)
 - => Controlling ist Basis für die Infos
 - => Detailfragen im internen Katalog der Banken
 - => **Wie** werden Erträge erwirtschaftet? Einmalgeschäfte (Tafelsilber verschleudern)?
 - => Gestalt **laufender** Geschäfte?
 - => Welche **unvorhergesehenen Umstände** kann es geben? Welche **Schwierigkeiten** wurden schon gemeister?
 - => Gerüstet ggü. **Zusammenbruch** eines (Teil-)Marktes?
 - => **Fähigkeiten des Managements**
 - => Karstadt
 - => Großbanken wechseln häufig Köpfe
 - => Oetker, Henkel sind „Wunderkinder“, Schremp wohl eher weniger
 - => **Position** des Unternehmens / Aussichten am **Markt**?
 - => **Risikocharakteristik** des **Landes**, in dem Geschäfte getätigt werden?
 - => Bedeutung der **Kreditsicherheiten**
 - => z.B. Deka-Grundstücke nutzen nicht viel
 - => **Mittelbau** des **Managements**: Führungsqualitäten, **Softskills**?
 - => **Einstellung** der **MA**? Auswahl der **MA**? **Weiterbildung** und Schulung? Förderung?
- „Solange Sie sich über nichts aufregen, können Sie auch nicht aufsteigen!“
- Eaton: spartanische Unterrichtsräume, Hof mit Pflastersteinen gepflastert – So., 10:00 Uhr: Unkraut zwischen den Pflastersteinen kratzen als Strafarbeit
- Analysten
 - => Analyse zur Bewertung AG - Schlechte Bewertung - A. kauft Aktien billig - warten, bis Erholung von schlechter Bewertung - reich

- **§ 932** [Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten]
 - => praktisch abgeschafft
 - => finanz. Kauf tötet **§ 932 II**
 - => „gutgläubig“: „Auto gehört bestimmt dem Besitzer“ ist fahrlässig
 - => **§ 932 II** ist Kapitalistenkind
 - => Idee: Warenumsatz beschleunigen durch Annahme „Besitzer = Egt.“
 - => Ist vor 150 J. gemacht und war heiß umstritten
 - => Warenumsatz muß funktionieren
 - => **§ 185 I** [Verfügung eines Nichtberechtigten] geht!
 - => **§ 929** [Einigung und Übergabe] geht nicht!
- Wenn der **§ 935** funktioniert, geht alles andere nicht!
- „Niemand kann mehr Sachen übertragen, als er hat“
 - => Ausnahme war **§ 932**
- Im Sachenrecht muß man sich nicht über den **§ 433**, sondern den **§ 929** auslassen
- Fall: Vater kauf für unmusikalische Tochter Klavier auf Pump (= **Einigung** nach **§ 929**) - Klavier ist in Benutzung - Holzwürmer - selbst entfernen (während Anwartschaft muß Nutzniesser Störungen beseitigen) - letzte Rate „Klick“ (= **Übergang** nach **§ 158**)
- Anwartschaften („gesicherte Erwartungen“) können verkauft werden
- „Die Jura will der Wirtschaft Hilfe geben – im BGB stecken Jahrzehnte der Erfahrung“
- **Verlängerter Eigentumsvorbehalt**¹
 - => wenn das Geld nach Verkauf mit Egt.-Vorbehalt nicht kommt: **§ 985** [Herausgabeanspruch]
 - => Besitzer muß pflegen und putzen etc.
 - => Das gehört in den Vertrag
 - => „In den nächsten Prüfungen werden mal Vertragsentwürfe eingefordert“
- Fall: Der Vater mit der unmusikalischen Tochter hat mehrere Gläubiger - Zwangsvollstreckung wg. Zahlungsunfähigkeit - das Klavier geht weg, weil es keinen Vollstreckungsschutz hat wie z.B. ein Kühlschrank - Vater muß Klavierlieferant benachrichtigen, um ihm die Möglichkeit zu geben, Einspruch zu erheben - Lieferant meldet daraufhin Egt. an und fordert zur Herausgabe des Klavieres auf - wenn der Gerichtsvollzieher stirbt bleibt, Klage nach **771 ZPO**²

¹ Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Vorbehaltsverkäufer ist damit einverstanden, dass der Käufer die Sachen weiter veräußert. Es ist diesem möglich, unbedingtes Eigentum an den Sachen zu übertragen, wenn er seinerseits alle Forderungen, welche ihm durch den Weiterverkauf gegen den neuen Käufer zustehen, an den Verkäufer abtritt. Dies ergibt sich i.d.R. bei Großunternehmen. Der Hersteller von Motorrädern z.B. verkauft diese unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an einen Einzelhändler, welcher das einzelne Motorrad dann an den Kunden weiter veräußert. Der Kunde erhält unbedingtes Eigentum, wenn der Verkäufer die ihm zustehende Kaufpreisforderung, an den Hersteller abtritt.

² § 771 ZPO Drittwiderspruchsklage (1) Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt. (2) Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen. (3) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind die Vorschriften der §§ 769, 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

- Falls **Rohstoffe** geliefert wurden
 - => Aus Aluminium Geräte gebaut
 - => Material wertvoller geworden
 - => Eigentumsvorbehalt im Eimer!
 - => **§ 950** [Verarbeitung] ist für den Alu-Fabrikanten gemacht
 - => Durch die sog. „**Verarbeitungsklausel**“ wird der Lieferant zum Verarbeiter
 - => Sonst bleibt man „auf dem **blöden § 812** [Herausgabeanspruch],
der wg. des **§ 818** [Umfang des Bereicherungsanspruchs] doof ist, sitzen“
 - => Alternative: **Sicherungsübereignung** an den zu produzierenden Produkten
(**§ 158** [Aufschiebende und auflösende Bedingung]) im Werte des gelieferten
Aluminiums (mit aufschiebender Bedingung)
 - => „Der § 950 ist des Teufels und entzieht dem Finanzier das Eigentum!“

- Im **Sachenrecht** sind **Vorschriften nicht abänderbar**
 - => Beim Schuldrecht schon